

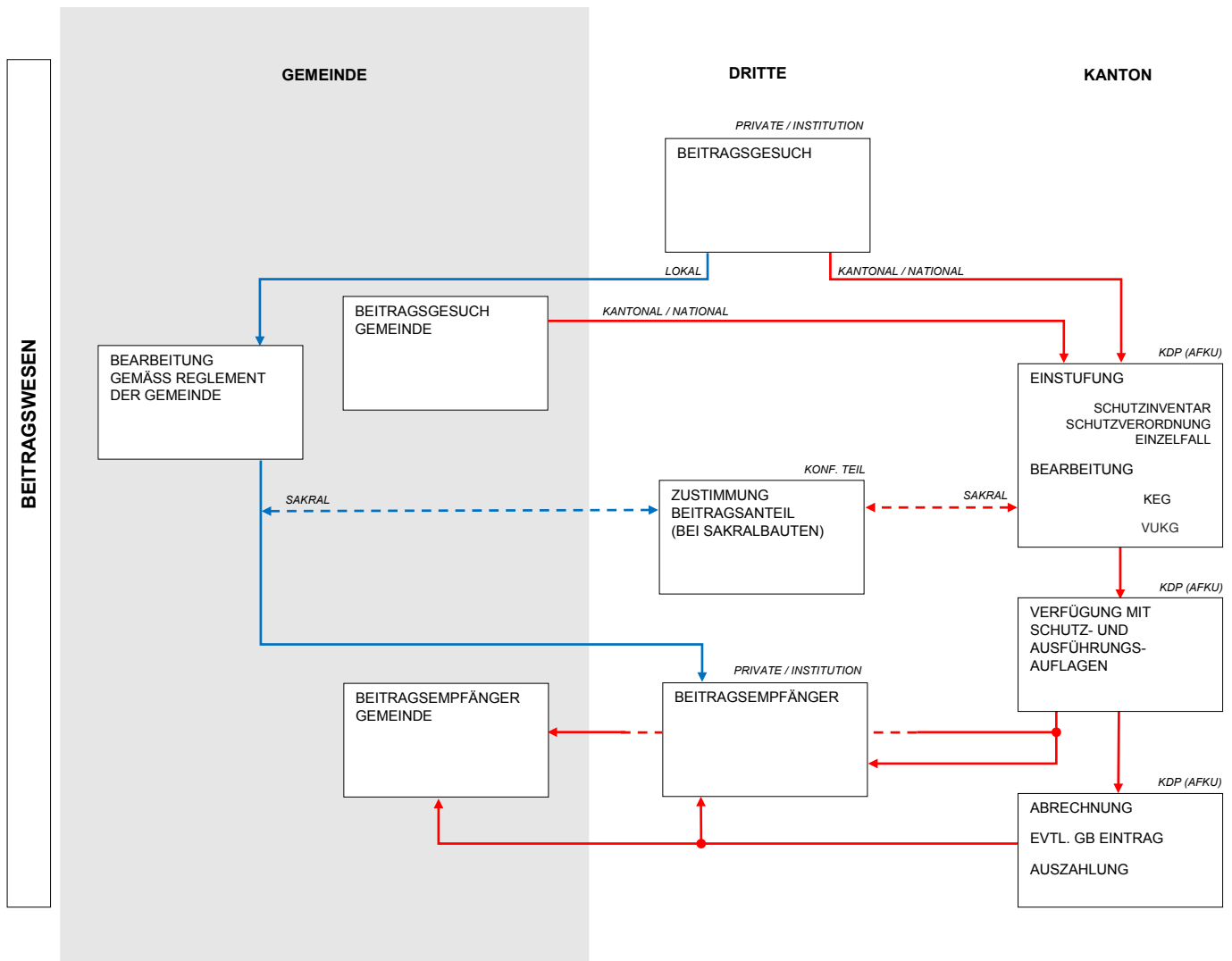
3.4 Finanzielle Unterstützung durch Kanton und Gemeinden



Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden

Jede Staatsebene ist in Sachen Beiträge für die ihr zugeteilten Schutzobjekte zuständig (Einzelbauten, Bauteile, Ensembles, Anlagen und Ortsbilder sowie deren Umgebung). Entsprechend richtet der Kanton Beiträge für Baudenkmäler und archäologische Denkmäler von nationaler oder kantonaler Bedeutung aus, während die politischen Gemeinden die Bewahrung von auf ihrem Gebiet gelegenen Baudenkmälern von lokaler Bedeutung durch Beiträge unterstützen. Mit dem neuen Kulturerbe-gesetz (KEG), das auf den 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, und der neuen Verordnung über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter (VUKG) wurde die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden für den Bereich Denkmalpflege gesetzlich verankert (vgl. insbesondere Art. 31 und 33 KEG und Art. 2 und 3 VKUG).

- Schutzobjekte von lokaler Bedeutung → Gemeinde
- Schutzobjekte von kantonaler oder nationaler Bedeutung → Kanton



Einstufung

Die Einstufung der Baudenkmäler als Objekte von nationaler, kantonaler oder lokaler Bedeutung richtet sich nach der in einem Schutzinventar oder einer Schutzverordnung nach neuem PBG vorgenommenen Bezeichnung.

Liegt für ein betreffendes Gemeindegebiet kein solches Schutzinventar oder keine solche Schutzverordnung vor oder handelt es sich um eine Entdeckung, gelten mit Blick auf die Beitragsausrichtung als Baudenkmäler von nationaler oder kantonaler Bedeutung solche Objekte, die vom Kanton im Rahmen des Beitragsgesuchs als solche anerkannt werden (Art. 2 Bst. a VUKG). Gesuche um Kantonsbeiträge sind bei der Kantonalen Denkmalpflege einzureichen. Die Gemeinden sind aufgefordert, bei ihr eingereichte Beitragsgesuche, die potentielle Schutzobjekte betreffen, generell an die Kantonale Denkmalpflege weiterzuleiten. Diese nimmt nach einheitlichen Kriterien und mit Blick auf den Gesamtbestand im Kanton die Einstufung kantonaler Objekte und gestützt auf die Bundesinventare und -verzeichnisse die Bezeichnung der Objekte von nationaler Bedeutung vor. Gesuche zu Objekten, die sie nicht als national oder kantonale bedeutend einstuft, leitet sie an die zuständige Gemeindebehörde weiter. Die Einstufung der Objekte von lokaler Bedeutung ist Sache der Gemeinde.

Die Einstufung der Objekte von nationaler und kantonaler Bedeutung stützt sich auf folgende Grundlagen ab:

Ortsbilder

- Die Ortsbilder von nationaler Bedeutung sind vom Bund in der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS; SR 415.12) festgelegt worden.
- Diese und die Ortsbilder von kantonaler Bedeutung sind im kantonalen Richtplan festgelegt (Richtplaneintrag Siedlung S31 Schützenswerte Ortsbilder).

Einzelobjekte

- Die Einzelobjekte von nationaler Bedeutung sind im Verzeichnis der Denkmäler, Ensembles und archäologischen Stätten von nationaler Bedeutung sowie im Schweizerischen Inventar der Kulturgüter von nationaler Bedeutung (KGS-Inventar) festgelegt.
www.bak.admin.ch/kulturerbe → Grundlagen → Verzeichnis nationale Objekte
www.kulturgueterschutz.ch → KGS-Inventar/A-Objekte
- Für die historischen Verkehrswege von nationaler Bedeutung gilt die Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (abgekürzt VIVS; SR 451.13).
- Für die Einzelobjekte von kantonaler Bedeutung gibt es noch keine verbindliche Einstufung. Eine solche wird nach einheitlichen Kriterien und mit Blick auf den Gesamtbestand im Kanton erst im Rahmen der Erarbeitung neuer Schutzinventare nach Art. 118–120 PBG bzw. beim Erlass neuer oder der Gesamtrevision bestehender Schutzverordnungen nach Art. 34–38 PBG vorgenommen.

Leistungen des Kantons

a) Kantonsbeiträge

Gemäss Kulturerbegesetz richtet der Kanton im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an Baudenkmäler von kantonaler und nationaler Bedeutung aus. Kantonsbeiträge werden ausgerichtet an (Art. 32 Abs. 1 KEG):

- Eigentümerinnen und Eigentümer für Schutz, Erhaltung und Pflege sowie Untersuchung und Erforschung,
- Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Dritte, wenn sie Baudenkmäler betreffende Architekturwetterbe und Planungen durchführen und dabei den besonderen kulturellen Zeugniswert berücksichtigen,
- Dritte für den Erwerb, wenn die Erhaltung ohne Erwerb gefährdet wäre,
- Dritte für Inventarisierung, Untersuchung und Erforschung.

Grundsätze

Solange keine verbindlichen Inventare über die Einstufung der Schutzobjekte nach lokaler, kantonaler und nationaler Bedeutung vorliegen, sind die Gemeinden gebeten, alle fraglichen Baugesuche generell der Kantonalen Denkmalpflege zur vorläufigen Einstufung der kantonalen und nationalen Objekte einzureichen. Einstufung der Objekte von lokaler Bedeutung und Beiträge an diese sind allein Sache der politischen Gemeinden.

- Der Kanton richtet im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge für Baudenkmäler und archäologische Denkmäler von nationaler oder kantonaler Bedeutung aus. Ein Rechtsanspruch auf einen Kantonsbeitrag besteht nicht.
- Die politische Gemeinde unterstützt im Rahmen der bewilligten Kredite die Bewahrung von auf ihrem Gebiet gelegenen Baudenkmälern von lokaler Bedeutung durch Beiträge. Ein Rechtsanspruch auf einen Beitrag besteht nicht.

KEG, Art. 31 und 33

→ 1 INTRO 1.2 Rechtliche Grundlagen, Anhänge 3 und 4

→ Vgl. für die Einstufung der Objekte die Kap. 1.4 sowie 2.2 und 2.3 inkl. die zugehörigen Informationsblätter

Die Regeln, nach denen sich die Einstufung der Baudenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung im Zusammenhang mit Kantonsbeiträgen richten, die Voraussetzungen für Kantonsbeiträge, die Grundsätze für die Beitragsbemessung sowie die Zuständigkeiten und das Verfahren für die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen sind in der neuen Verordnung über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter (sGS 277.11; abgekürzt VUKG) geregelt, die am 1. Juli 2018 in Kraft getreten ist. Diese stützt sich auf das KEG ab und ersetzt die bisherige Verordnung über Kantonsbeiträge an Erhaltung und Pflege schützenswerter Kulturgüter vom 15. Dezember 2015.

Die Beitragsgesuche müssen vor Beginn der Arbeiten bei der Kantonalen Denkmalpflege eingereicht werden.

Kantonsbeiträge an den Schutz, die Erhaltung und Pflege sowie Untersuchung und Erforschung oder an den Erwerb von Baudenkmalern von Fr. 20 000.– oder höher werden im Grundbuch angemerkt. Danach ist das Objekt in einem dem Beitragszweck entsprechenden Zustand zu erhalten und Veränderungen bedürfen der Zustimmung der Kantonalen Denkmalpflege (Art. 16 VUKG).

Bei Beitragsgesuchen an Sakralbauten richtet der Kanton nur einen Beitrag aus, wenn der betreffende Konfessionsteil einen Drittel der errechneten Beitragssumme übernimmt. Die Kantonale Denkmalpflege koordiniert das Beitragsverfahren mit dem betreffenden Konfessionsteil (Art. 6 Bst. b und Art. 24 Abs. 3 VUKG).

b) Beratung und Information

Die Kantonale Denkmalpflege steht zudem Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Besitzerinnen und Besitzern von Baudenkmalern von nationaler oder kantonaler Bedeutung sowie politischen Gemeinden für denkmalpflegerische Beratung und Information zur Verfügung. Beratung und Information sind in der Regel unentgeltlich (Art. 29 KEG und Art. 5 VUKG).

Bundesbeiträge

Im Rahmen der Programmvereinbarungen, die der Kanton mit dem Bundesamt für Kultur abschliesst, kann die Kantonale Denkmalpflege in Einzelfällen an besonders aufwendige Restaurierungen Bundesbeiträge ausrichten. Ein Bundesbeitrag setzt voraus, dass eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung nach NHG und NHV zugunsten der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Grundbuch eingetragen wird.

Informationsblatt Kantonsbeiträge an Baudenkmäler

Anhang 1

Der Kanton richtet auf der Grundlage des neuen Kulturerbegesetzes vom 13. Juni 2017 (sGS 277.1; abgekürzt KEG) und der zugehörigen Verordnung über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter vom 19. Juni 2018 (Beitragsverordnung; sGS 277.11; abgekürzt VUKG) Beiträge an den Schutz, die Erhaltung und Pflege sowie Untersuchung und Erforschung von Baudenkmalern von kantonaler oder nationaler Bedeutung aus. Vorausgesetzt wird dabei, dass die Arbeiten fachgerecht nach anerkannten denkmalpflegerischen Grundsätzen ausgeführt und durch die Kantonale Denkmalpflege begleitet werden.

→ **1 INTRO** 1.3 Rechtliche Grundlagen, Anhänge 3 und 4

Zuständigkeit

Seit 1. Januar 2016 ist die Kantonale Denkmalpflege nur noch für Schutzobjekte (Einzelobjekte und Ortsbilder) von kantonaler und nationaler Bedeutung zuständig. Sie kann für Baudenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung Kantonsbeiträge ausrichten und steht für denkmalpflegerische Beratung und Information zur Verfügung. Für Beiträge und Bauberatungen bei Schutzobjekten von lokaler Bedeutung ist die politische Gemeinde zuständig.

Steuerliche Behandlung der denkmalpflegerischen Arbeiten. Nach Art. 44 Abs. 3 Steuergesetz sind die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten abziehbar, welche der Steuerpflichtige aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat, soweit diese Arbeiten nicht subventioniert sind.

Was müssen Sie tun?

Die Eigentümerschaft stellt möglichst frühzeitig – **auf jeden Fall vor Beginn der Bauarbeiten** – ein Beitragsgesuch an die Kantonale Denkmalpflege. Sie informiert die Behörde anhand von Fotos, Plänen, einer Beschreibung und einem detaillierten Kostenvoranschlag, mit Kopien der relevanten Offerten, über die geplanten Baumassnahmen. **Anhang 1, Formular Beitragsgesuch**

Für ausführlichere Informationen verlangen Sie bitte das Merkblatt der Kantonalen Steuerverwaltung (Anhang 6).

Nach der Prüfung des Gesuchs werden die Eigentümer mittels Beitragsverfügung über den voraussichtlichen Subventionsbetrag informiert. Bei Sakralbauten richtet der Kanton nur einen Beitrag aus, wenn der betreffende Konfessionsteil mindestens die Hälfte des Kantonsbeitrags leistet. Kantonsbeiträge von Fr. 20 000.– oder höher werden aus dem Lotteriefonds finanziert. Für die Lotteriefondsfinanzierung muss dem Kantonsrat Antrag gestellt werden. Die Eingabefristen dafür sind im Februar und August.

Kantonsbeiträge an den Schutz, die Erhaltung und Pflege sowie Untersuchung und Erforschung oder an den Erwerb von Baudenkmalern von Fr. 20 000.– oder höher werden im Grundbuch angemerkt. Danach ist das Objekt in einem dem Beitragszweck entsprechenden Zustand zu erhalten und Veränderungen bedürfen der Zustimmung des Kantons (Art. 16).

Wann erhalten Sie Ihr Geld?

Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin meldet den Beginn, wesentliche Zwischenstadien und das Ende der Arbeiten sowie Projekt- und Kostenänderungen unverzüglich. Die Kantonale Denkmalpflege überwacht die dem Schutzzweck entsprechende Ausführung der subventionierten Massnahmen sowie die Einhaltung der Auflagen und Bedingungen.



Für die Auszahlung ist ein entsprechender Antrag zu stellen. Es sind zwingend alle erforderlichen Beilagen einzureichen:

- Beschreibung der getroffenen Massnahmen, verwendeten Techniken und Materialien
- Fotodokumentation über den Zustand vor und nach den Baumassnahmen (Papierbilder und digitale Daten)
- Bauabrechnung, gegliedert zwingend analog dem Kostenvoranschlag mit Markierung aller denkmalpflegerisch relevanten Bauarbeiten, datiert und signiert
- Kopien der relevanten Rechnungen mit Produktebeschreibung (z.B. Angabe der verwendeten Farben mit technischem Merkblatt)
- Einzahlungsschein für die direkte Überweisung an die Eigentümer.

Die Abrechnung erfolgt anhand der effektiven Kosten, aber nur bis zur verfügbaren Beitragssumme.

Die Kantonale Denkmalpflege orientiert mit einer Bestätigung der Subventionsauszahlung die Eigentümer und gegebenenfalls den beteiligten Konfessionsteil darüber, dass die Abrechnung erfolgt ist, damit der allenfalls beteiligte Konfessionsteil ebenfalls die Auszahlung seines Anteils veranlassen kann.

Eine Beitragszusicherung erlischt, wenn die Arbeiten nicht innert drei Jahren begonnen werden, in jedem Fall aber nach Ablauf von fünf Jahren.



Leitfaden

Beitragsgesuch an denkmalpflegerische Massnahmen bei Schutzobjekten

Objektdaten

Gemeinde	
Strasse Nr.	PLZ/Ort
Assekuranz-Nr.	Kataster-Nr.
Bauvorhaben	
Baubeginn/-ende	Gesamtbausumme

Grundeigentümer

Anrede/Titel	
Name/Vorname	
Strasse Nr.	PLZ/Ort
Telefon	Mobiltelefon
E-Mail	

Architekt/Planer

Firma/Name	
Telefon	Mobiltelefon
E-Mail	

Beilagen

Dem Gesuch sind zwingend die folgenden Unterlagen beizulegen:

- Projektbeschreibung
- Fotodokumentation des Zustandes vor der Renovation (Papierbilder *und* digitale Daten).
Die Kantonale Denkmalpflege erhält das Recht, die Fotos in ihren Publikationen zu verwenden.
- Plansatz (1:50 oder 1:100), worauf der bestehende Zustand schwarz sowie die geplanten Veränderungen rot/gelb angelegt sind.
- Detaillierter Kostenvoranschlag, mit Markierung der denkmalpflegerisch relevanten Bauarbeiten (gemäss Absprache), datiert und signiert, sowie die relevanten Offertkopien (auf Papier).

Dieses Formular ist mit allen Beilagen vor Baubeginn bei der kantonalen Denkmalpflege einzureichen.

Grundlage für die Auszahlung eines Beitrags an die denkmalpflegerisch relevanten Kosten ist das Kulturerbe-gesetz vom 15. August 2017 und die Verordnung über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter vom 19. Juni 2018 sowie die im «Informationsblatt Kantonsbeiträge Baudenkmäler» aufgeführten Bestimmungen.

Die Renovation hat in Absprache mit der Kantonalen Denkmalpflege zu erfolgen. Der Baubeginn ist der Kantonalen Denkmalpflege anzuzeigen.

Ort/Datum

Unterschrift Grundeigentümer



Leitfaden

Auszahlungsgesuch **für denkmalpflegerische Massnahmen bei Schutzobjekten**

Objektdaten

Gemeinde	
Strasse Nr.	PLZ/Ort
Assekuranz-Nr.	Kataster-Nr.
Bauvorhaben	
Baubeginn/-ende	Gesamtbausumme

Grundeigentümer

Anrede/Titel	
Name/Vorname	
Strasse Nr.	PLZ/Ort
Telefon	Mobiltelefon
E-Mail	

Architekt/Planer

Firma/Name	
Telefon	Mobiltelefon
E-Mail	

Beilagen

Dem Gesuch sind zwingend die folgenden Unterlagen beizulegen:

- Beschreibung der getroffenen Massnahmen, verwendeten Techniken und Materialien.
- Fotodokumentation über den Zustand vor und nach den Baumassnahmen (Papierbilder *und* digitale Daten). Die Kantonale Denkmalpflege erhält das Recht, die Fotos in ihren Publikationen zu verwenden.
- Bauabrechnung, gegliedert analog dem Kostenvoranschlag mit Markierung der denkmalpflegerisch relevanten Bauarbeiten (gemäss Absprache), datiert und signiert, sowie die relevanten Rechnungskopien (auf Papier).
- Einzahlungsschein für die direkte Überweisung an die Eigentümer.

Grundlage für die Auszahlung eines Beitrags an die denkmalpflegerisch relevanten Kosten ist das Kulturerbegesetz vom 15. August 2017 und die Verordnung über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter vom 19. Juni 2018 sowie die im «Informationsblatt Kantonsbeiträge an Baudenkmäler» aufgeführten Bestimmungen.

Ort/Datum

Unterschrift Grundeigentümer

Objekt: (Gemeinde, Adresse, Assek.-Nr.)

Vorhaben: (Renovation)

Eigentümerschaft: (Name, Adresse, Ort)

Sehr geehrter Herr (Name) / Sehr geehrte Frau (Name)

Wir beziehen uns auf Ihr Beitragsgesuch vom (Datum) und freuen uns, Ihnen mitzuteilen, dass der Kanton St.Gallen einen Beitrag an Ihr Vorhaben in Aussicht stellen kann.

Vorlage Beitragsverfügung des Kantons, die von den Gemeinden sinngemäss auf ihre Verhältnisse angepasst werden kann.

Voraussetzung für die Auszahlung ist die Einhaltung der in dieser Verfügung genannten Auflagen und Bedingungen. Rechtliche Grundlage dieser Verfügung bildet das Kulturerbegesetz vom 15. August 2017 (sGS 277.1) und die Verordnung über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter vom 19. Juni 2018 (sGS 277.11; abgekürzt VUKG).

Die im Kostenvoranschlag ausgewiesenen Gesamtkosten sind für die Höhe der Beitragszusicherung verbindlich. Sind die in der definitiven Schlussrechnung ausgewiesenen beitragsberechtigten Kosten tiefer, sind diese für die Auszahlung des Kantonsbeitrags massgebend.

Der Staatsbeitrag kann erhöht werden, wenn die beitragsberechtigten Kosten unvorhersehbar und zwingend höher ausfallen und der Kantonalen Denkmalpflege innert einer Frist von 14 Tagen ab Kenntnis ein entsprechendes Gesuch eingereicht wird.

Beitragsberechtigt sind diejenigen Kosten, die mit Blick auf die schützenswerte Substanz erforderlich sind für:

- den fachgerechten und zweckmässigen Schutz,
- die fachgerechte und zweckmässige Erhaltung und Pflege,
- die fachgerechte und zweckmässige Untersuchung und Erforschung.

Der Beitragssatz wird unter Berücksichtigung des besonderen kulturellen Zeugniswertes des Objektes festgelegt (Art. 8 und 9 VUKG).

Die Auszahlung erfolgt aufgrund des unter www.denkmalpflege.sg.ch zu entnehmenden Formulars Auszahlungsantrag, ergänzt mit den notwendigen Unterlagen.

Beitragsberechnung	Gesamtkosten	Fr. 0 000.–
	Anrechenbare Kosten	Fr. 0 000.–
	Einstufung	kantonal (30 %)
	Beitrag des Kantons	Fr. 0 000.–

Auflagen und Bedingungen

1. Die Zusicherung des Kantonsbeitrages ist befristet: Die Bauarbeiten müssen innert 3 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft begonnen und die definitive Schlussrechnung spätestens 5 Jahre nach Eintritt der Rechtskraft eingereicht werden.
2. Der Beginn, wesentliche Zwischenstationen und das Ende der Bauarbeiten sowie Projekt- und Kostenänderungen müssen uns, der kantonalen Fachstelle für Denkmalpflege, unverzüglich gemeldet werden.
3. Sofern das beitragsberechtigte Objekt nicht bereits in der Schutzverordnung der Gemeinde verzeichnet ist, erklärt der Grundeigentümer sein Einverständnis mit der entsprechenden Aufnahme in die kommunale Schutzverordnung oder mit anderen Schutzmassnahmen im Sinn von Art. 121 Planungs- und Baugesetz (sGS 731.1).
4. Das Objekt wird in einem dem Beitragszweck entsprechenden Zustand erhalten und Änderungen des Zustandes werden nur mit Zustimmung der Kantonalen Denkmalpflege vorgenommen.
5. Der Zutritt zur Überwachung des Zustands durch die Kantonale Denkmalpflege wird geduldet.

Wir wünschen viel Erfolg bei der Umsetzung und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Verfügung kann nach Art. 43bis des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) innert 14 Tagen seit Eröffnung mit Rekurs beim Departement des Innern, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen, angefochten werden. Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes und eine Begründung enthalten. Der Beschwerde sind die angefochtene Verfügung und allfällige Beweismittel beizulegen.

St.Galler Steuerbuch (Auszug)

StB 44 Nr. 7

Denkmalpflege**1. Gesetzliche Grundlage**

Die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten sind gemäss Art. 44 Abs. 3 StG zusätzlich zu den Unterhaltskosten, Versicherungsprämien und Verwaltungskosten abzugsfähig, sofern die Arbeiten

- aufgrund gesetzlicher Vorschriften
- im Einvernehmen mit den Behörden oder
- auf deren Anordnung hin

vorgenommen werden (vgl. Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966, SR 451; Baugesetz vom 6.6.1972 insbes. Art. 93 ff., sGS 731.1). Allfällige Subventionen von Bund, Kanton und Gemeinde sind von den effektiven Auslagen in Abzug zu bringen.

1.1 Denkmalpflege

Die denkmalpflegerischen Arbeiten müssen den Zielsetzungen der Denkmalpflege entsprechen. Dazu gehören alle Massnahmen, die den Charakter und die Eigenheit von Schutzobjekten gemäss Art. 98 des Baugesetzes (sGS 731.1) berücksichtigen, insbesondere

- Wahrung der historischen Substanz und des Zeugniswertes
- Pflege und Bewahrung der städtebaulich oder siedlungsgeschichtlich relevanten Aspekte innerhalb geschützter Zonen und Ortsbilder.

1.2 Gesetzliche oder behördliche Vorgabe

Voraussetzung für den Abzug der Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten ist, dass die Arbeiten

- entweder auf ausdrücklichen Wunsch oder mit Zustimmung der Kantonalen Denkmalpflege (St.Leonhard-Strasse 40, 9001 St.Gallen, Tel. 058 229 38 71, www.denkmalpflege.sg.ch) oder der entsprechenden kommunalen Behörde erfolgt sind;
- mit der Kantonalen Denkmalpflege vorgängig abgesprochen und bereinigt worden sind;
- den Charakter einer Gesamtrenovation oder -restaurierung nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten haben oder es sich um einzelne Etappen innerhalb eines absehbaren, abgesprochenen Gesamtkonzeptes handelt;
- tatsächlich und denkmalpflegegerecht ausgeführt und von der Kantonalen Denkmalpflege begutachtet worden sind;
- abgerechnet (Schlussabrechnung) und die anrechenbaren Kosten durch die Kantonale Denkmalpflege ermittelt bzw. überprüft worden sind.

2. Werterhaltende und wertvermehrnde Aufwendungen

Als Aufwendungen für die Denkmalpflege sind sowohl Unterhaltskosten als auch wertvermehrnde Investitionen zum Abzug zugelassen. Für die Abzugsfähigkeit bei der Einkommenssteuer ist es demnach nicht entscheidend, ob es sich um Instandhaltungskosten oder objektiv-technisch um wertsteigernde Aufwendungen handelt. Denkmalpflegekosten können auch unmittelbar nach dem Erwerb des Grundstücks abgezogen werden.

Die bei Denkmalpflegekosten nicht leicht zu treffende Unterscheidung zwischen werterhaltenden und wertvermehrnden Aufwendungen wird damit erst im Fall einer Grundstückveräusserung von Bedeutung, wenn der einkommenssteuerlich bereits abgezogene Anteil wertvermehrender Investitionen nicht zu den anrechenbaren Aufwendungen zählt (Art. 137 Abs. 2 StG).

3. Liegenschaften des Privatvermögens

Die denkmalpflegerischen Arbeiten sind gemäss Art. 44 Abs. 3 StG nur abziehbar, wenn sie an einem Grundstück des Privatvermögens ausgeführt werden. Ist das Grundstück im Geschäftsvermögen, so sind nach dem Bruttoprinzip die wertvermehrenden Investitionen ohne Abzug der erhaltenen Subventionen/Beiträge zu aktivieren. Andererseits sind die Subventionen/Beiträge als Einkommen resp. Ertrag zu verbuchen. Die spezielle Zielsetzung des Steuerabzugs von Art. 44 Abs. 3 StG (Heimatschutz) spricht dafür, Privatvermögen und Geschäftsvermögen bezüglich der Denkmalpflegekosten gleich zu behandeln. Investitionen dieser Art können daher im geschäftlichen Bereich sofort vollständig abgeschrieben werden.

4. Abzug/Verfahren

Die Auslagen für denkmalpflegerische Arbeiten können nicht zusätzlich zur Unterhaltspauschale, sondern nur zusammen mit weiteren tatsächlichen Kosten für Unterhalt, Versicherungsprämien und Verwaltung geltend gemacht werden. Der Abzug richtet sich nach den im Kalenderjahr (= Steuerperiode) erfolgten Rechnungen (Rechnungsdaten massgebend) auf Grund einer von der Kantonalen Denkmalpflege überprüften Schlussabrechnung (vgl. Ziff. 1.2).

Werden Teilrechnungen von Handwerkern geltend gemacht, sind diese von der Kantonalen Denkmalpflege ausdrücklich zu bestätigen.

Die so ermittelten Auslagen sind auf dem Formular 7 unter den Unterhalts- und Verwaltungskosten detailliert aufzuführen.

Allfällige Subventionen oder Beiträge, namentlich von Bund, Kanton oder Gemeinde, sind von den effektiven Auslagen in Abzug zu bringen.

5. Direkte Bundessteuer

Die Praxis zu Art. 32 Abs. 3 DBG deckt sich mit der st.gallischen Regelung.